

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1043/68

URTEIL

Verkündet am
1. Juli 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten Arthur C [REDACTED], K[REDACTED]-H[REDACTED],
N[REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die G[REDACTED] A[REDACTED] V[REDACTED]-AG, G[REDACTED],
G[REDACTED] F[REDACTED] und [REDACTED], vertreten durch den Vorsitzenden
des Vorstandes Dr. Julius W[REDACTED],
2. die F[REDACTED] V[REDACTED]-Aktiengesellschaft,
M[REDACTED], I[REDACTED]straße [REDACTED] und [REDACTED], vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes Carl Otto F[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger schloß bei der Erstbeklagten eine Berufshaftpflichtversicherung als Architekt für die Zeit vom 15. Februar 1964 bis zum 15. Februar 1965 ab. Für das anschließende Jahr, also bis zum 15. Februar 1966, nahm er eine gleichartige Versicherung bei der Zweitbeklagten. In diesem Vertrag wurde eine am 15. Februar 1964 beginnende Rückwärtsversicherung vereinbart. Beiden Verträgen lagen die "Besonderen Vereinbarungen für Architekten und Bauingenieure" (BHB) und in übrigen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde.

Der Kläger arbeitete seit 1962 an dem Vorhaben der Bauherren Sch. und L., in der E.-Straße in K. eine eingeschossige, unterkellerte Ladenzeile zu errichten. Er hatte die technische und geschäftliche Oberleitung sowie die örtliche Bauaufsicht übernommen. Im Jahre 1963 reichte er den von ihm gefertigten Baueingabeplan mit dem Baugesuch bei dem Bauordnungsamt ein. In dem Plan war eine Tiefe des Kellergeschosses von 2,60 m unter der Gehweghinterkante vorgesehen. Nach dem 15. April 1964 wurden hiernach auch die Werkpläne gefertigt. Das Bauordnungsamt erteilte am 18. Juni 1964 die Baugenehmigung. Der am selben Tage begonnene Bau war am 28. Juli 1965 **bezugsfertig**. In der Woche vom 19. bis 25. Dezember 1965 brach Grundwasser in das Kellergeschoß ein. Die Oberkante des nach Plan ausgeführten Kellerfußbodens befindet sich 113,6 m über Normalnull (NN). Der Grundwasserstand liegt etwa drei Monate im Jahr um 1,06 m höher, nämlich bei 114,66 m NN.

Die Bauherren nahmen den Kläger auf Schadensersatz in Anspruch. Der Kläger meldete den Schaden im Januar 1966 der Zweitbeklagten und am 31. März 1966 der Erstbeklagten. Beide Versicherer lehnten die Deckung mit der Begründung ab, der entscheidende, zum Schaden führende Verstoß des Klägers sei in einem Planungsfehler zu sehen, den er vor dem 15. Februar 1964 und somit vor Versicherungsbeginn begangen habe. Er habe es pflichtwidrig versäumt, den örtlichen Grundwasserstand schon bei den Planungsarbeiten zu erforschen und zu berücksichtigen.



Der Kläger hat festzustellen begehrt, daß ihn die Beklagten gesamtschuldnerisch von den Schadensersatzansprüchen der Bauherren freistellen müssen. Er hat behauptet, bei der Fertigung des Baueingabepans habe er die Grundwasserverhältnisse noch nicht prüfen müssen, weil die Höhenangaben des Plans nicht in Beziehung zu NN zu setzen gewesen seien. Das wäre ihm zudem nicht möglich gewesen, weil er trotz früherer Anfragen die hierfür erforderlichen amtlichen Angaben erst mit der Baugenehmigung am 18. Juni 1964 erhalten habe. Der im übrigen nicht bestrittene Verstoß sei ihm mithin im Lauf der Versicherungszeiträume unterlaufen, frühestens bei der Fertigung der Werkpläne am 15. April 1964, die erstmals eine Prüfung der Höhenangaben in Bezug auf NN erforderlich gemacht hätten.

Die Beklagten haben an ihrem Standpunkt festgehalten und Abweisung der Klage beantragt. Die Erstbeklagte hat überdies geltend gemacht, der Kläger habe grob fahrlässig den Schaden verspätet angezeigt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Der Kläger erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Nach I Nr. 1 BHB wird Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangenen Verstoßes auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Versicherungsfall ist demnach (abweichend von der allgemeinen Haftpflichtversicherung, §§ 1 Nr. 1 und 5 Nr. 1 AHB) nicht das Schadensereignis, sondern die Schadensursache, der in die Versicherungszeit fallende Verstoß des Versicherungsnehmers, für dessen Folgen er auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (st. Rspr.; vgl. zuletzt BGH VersR 1967, 769). Davon ist das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen.

2. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der zum Schaden führende Verstoß in einen Planungsfehler zu sehen ist, der dem Kläger vor dem 15. Februar 1964 unterlaufen ist. Der Kläger hat unstreitig den bereits 1963 fertiggestellten und eingereichten Baueingabeplan so angelegt, als komme eine Gefährdung des Kellergeschosses durch Grundwasser nicht in Betracht. Der Bau ist nach diesem Plan errichtet worden. Tatsächlich geriet so die Oberkante des Kellerfußbodens, wie ebenfalls unstreitig ist, 1,06 m unter den höchsten Grundwasserstand, ohne daß bauliche Vorkehrungen gegen das Eindringen des Wassers vorgesehen und getroffen worden waren.

Das Berufungsgericht hat mit Recht nicht darauf abgestellt, ob es gegenüber dem Bauordnungsamt statthaft

war, die Höhenangaben des Planes nicht in Bezug zu NN zu setzen. Es kommt nicht darauf an, ob der Kläger insoweit den behördlichen Anforderungen entsprochen, sondern ob er seine Pflichten als planender Architekt gegenüber den Bauherren schuldhaft verletzt hat. Daran ist ernstlich nicht zu zweifeln. Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, ist die Untersuchung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Planung. Denn von diesen örtlichen Gegebenheiten hängt es ab, ob sich der Bau überhaupt in der vorgestellten Weise errichten läßt, oder ob es dazu zumindest besonderer konstruktiver Maßnahmen bedarf. Im vorliegenden Fall hätte sich, wie auch der Kläger nicht verkennet, bei einer rechtzeitigen Prüfung der Grundwasserstände im Baugebiet ergeben, daß entweder der Sockel des Bauwerks beträchtlich höher gelegt werden mußte, oder daß eine mit besonderem technischen und geldlichen Aufwand verbundene Sicherung des Kellergeschosses gegen Grundwasser einzuplanen war. Beide Lösungen hätten zu einem wesentlich anderen Plan geführt als dem, den der Kläger den Bauherren vorgelegt und nach dem er schließlich auch gebaut hat. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht den Standpunkt des Klägers mit Recht nicht gelten lassen, er habe mit der Feststellung der auf NN bezogenen Höhe des Baukörpers und entsprechend mit der Prüfung des Grundwasserspiegels bis zur Herstellung der Werkpläne zuwarten dürfen oder gar bis zum 18. Juni 1964, als ihm das Ergebnis der entlichen Vermessung bekannt geworden sei. Der Kläger war den Bauherren gegenüber zu einer sachgemäßen Planung verpflichtet. Diese Pflicht verletzte er bereits, als er einen Bauplan vorlegte und genehmigen ließ, den er ohne

vorherige Prüfung der Grundwasserverhältnisse gefertigt hatte und der darum in dieser Form nicht ohne den schließlich eingetretenen Schaden ausführbar war.

3. Daß der Kläger den Planungsfehler später nicht erkannt und behoben hat, als hierzu Anlaß und Gelegenheit bestanden hätte, kann nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts nicht zur Bejahung eines selbständigen, nunmehr in den Versicherungszeitraum fallenden Verstoßes führen. Das bloße Unterlassen der möglichen und gebotenen Korrektur eines begangenen Fehlers stellt keinen neuen Versicherungsfall dar; an der gradlinig zum Schaden führenden Ursächlichkeit des ersten Fehlverhaltens wird hierdurch nichts geändert. Anders kann es sein, wenn der erste Fehler später bei einer erneuten Prüfung und Entscheidung wiederholt wird (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1970 - IV ZR 1034/68 = VersR 1970, 247). Solche neuen, selbständigen Überlegungen hat der Kläger aber nach seinen eigenen Vorbringen nach der Anfertigung des Baueingabeplans nicht mehr angestellt, insbesondere nicht bei der Herstellung der Werkpläne. Daß in eben dieser Unterlassung der weitere, maßgebliche Verstoß zu sehen sei, ist dem Kläger mit Recht nicht zugegeben worden. Eine solche Beurteilung hätte nur in Betracht kommen können, wenn erst bei der Fertigung der Werkpläne auf die Boden- und Grundwasserverhältnisse Bedacht zu nehmen gewesen wäre. Nach dem Gesagten trifft es jedoch nicht zu, daß der Kläger erst jetzt den Entschluß zu fassen brauchte, ob zur Vermeidung des später aufgetretenen Schadens der Sockel des Bauwerks anzuheben oder eine grundwasserdichte Konstruktion des Kellers

einzubringen sei. Nur wenn diese unumgängliche Prüfung und Entscheidung auch bei pflichtgemäßer Planung bis in das späte Stadium der Herstellung der Werkpläne hätte verschoben werden dürfen, könnte ihre Unterlassung als selbständiger Verstoß im Sinne von I Nr. 1 BHB angesehen werden. Davon kann keine Rede sein. Die Fertigung der Werkpläne bot zwar eine besondere Gelegenheit, auf den Planungsfehler zu stoßen, war aber bei ordnungsmäßiger Planung nicht mit einer bis dahin aufschiebbaren Prüfung der Grundwasserverhältnisse zu verbinden.

Auch soweit der Kläger aus dem angeblich erst am 18. Juni 1964 bekannt gegebenen Ergebnis der amtlichen Vermessung nicht die notwendigen Schlüsse gezogen hat, handelt es sich nur um ein Nichterkennen des ursprünglichen Fehlers trotz eines gegebenen Anlasses, nicht aber um eine neue, selbständige Pflichtwidrigkeit des Architekten. Dasselbe gilt schließlich auch von dem Festhalten an der ursprünglichen, fehlerhaften Planung während der Zeit, als der Kläger die übernommene Bauleitung und örtliche Bauaufsicht ausübte. Den Darlegungen des Berufungsurteils hierzu ist ebenfalls beizutreten; sie stimmen mit der angezogenen Entscheidung BGH VersR 1967, 769 überein und lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

4. Die Revision des Klägers mußte nach alledem als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz